

16.12.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung

Punkt 55 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

**Ausgeliert am
16. DEZ. 1993**

Begründung:

Die Kontrollen an anderen Stellen als den Grenzkontrollstellen nach § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung müssen jedenfalls solange beibehalten werden, bis alle Grenzkontrollstellen personell und sächlich so ausgestattet sind, daß alle für den Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Zahlreiche Grenzkontrollstellen erfüllen diese Voraussetzungen derzeit noch nicht. Hier sind mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Übernahme des harmonisierten Kontrollsystems für alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs kann von den Grenzkontrollstellen derzeit nicht bewältigt werden. Insofern würde dies zu einer starken Beeinträchtigung der Belange des Verbraucherschutzes führen.

...

777/2/93

- 2 -

Durch die Änderungen von § 19 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes (BR-Drucksache 871/93) wurde für Lebensmittel im Sinne dieser Gesetze die erforderliche Ermächtigung für die Anordnung von Untersuchungen an anderen Stellen als Grenzkontrollstellen geschaffen. Es besteht daher auch aus rechtlicher Sicht kein Anlaß, die für die Belange des Verbraucherschutzes bedeutsame Regelung des § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung zu streichen.

Der Hinweis in der Begründung zu dem Verordnungsentwurf, daß die unter anderem mit § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung umgesetzte Entscheidung 92/571/EWG nur bis zum 31.12.1993 gilt und mit entsprechenden neuen Regelungen nicht gerechnet werden kann, ist nach neuesten Erkenntnissen unzutreffend, da nunmehr mit einer Verlängerung dieser Regelung zu rechnen ist.